

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Online-Casinospiele in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1235 haben sich Nachfragen ergeben.

1. Aus welchen Gründen bestehen seitens der Landesregierung derzeit keine konkreten Pläne zur Einführung von Online-Casinospielen in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Landesregierung sieht aktuell kein Erfordernis für die Einführung von Online-Casinospielen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ermittelt jedoch durch laufende Beobachtung, ob eine solches Angebot aus Kanalisierungsgründen künftig erforderlich sein wird. Hierbei werden auch die Erfahrungen derjenigen Bundesländer in den Blick genommen, die derzeit solche Angebote planen.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Pläne anderer Bundesländer zur Einführung von Online-Casinospielen in ihren Ländern?
Wenn die Landesregierung keine Kenntnisse hat, warum nicht?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen planen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen die Einführung eines Online-Casino-Angebots. In allen übrigen Ländern ist ein solches Angebot derzeit nicht geplant oder die entsprechende Entscheidung ist dazu noch nicht abschließend getroffen worden.

3. Welche Regulierungsoptionen im Bereich des Online-Casinospiels sind der Landesregierung bekannt?
Wenn keine Regulierungsoptionen bekannt sind, warum nicht?

Die Regulierungsoptionen ergeben sich aus § 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021). Danach kämen Veranstaltungen von Online-Casinospielen durch

- einen staatlichen Anbieter (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021),
- gegebenenfalls auch in Form einer gemeinschaftlichen Veranstaltung mit einem solchen Veranstalter eines anderen Bundeslandes (§ 22c Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021) oder
- eine Konzessionserteilung an private Veranstalter entsprechend der Anzahl der maximal an Spielbanken zugelassenen Konzessionen bzw. die Erteilung gemeinsamer Konzessionen für die Hoheitsgebiete mehrerer Länder (§ 22c Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021)

in Betracht.

4. Wenn die Landesregierung derzeit keine konkreten Pläne zur Einführung von Online-Casinospielen in Mecklenburg-Vorpommern hat, wie bewertet die Landesregierung die dadurch entstehende Regulierungslücke für den Spieler- und Jugendschutz in Mecklenburg-Vorpommern?

Es besteht keine Regulierungslücke, weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 keine Verpflichtung der Länder enthält, Online-Casinospiele anzubieten.

5. Wenn in anderen Bundesländern Online-Casinospiele eingeführt worden sind, welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern, an diesen Spielformen teilzunehmen?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil nach den hier vorliegenden Informationen auch andere Bundesländer noch keine Online-Casinospiel-Angebote eingeführt haben.

Jedoch beschränkt sich die Ermächtigung der Bundesländer zur Einführung dieser Angebote auf gesetzlicher Grundlage nach dem Wortlaut des § 22c Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 nur auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Insofern erscheint eine Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern aus Mecklenburg-Vorpommern an solchen Spielangeboten ausgeschlossen.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern über legale Angebote im Bereich von Online-Casinospielen zu informieren?
Wie stellt sie sicher, dass spielinteressierte Menschen aus Mecklenburg-Vorpommern hinreichend aufgeklärt und geschützt sind?

Es besteht kein Informationsbedarf über bundesweit nicht bestehende Angebote.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

7. Welche finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt hat die Nicht-Einführung von Online-Casinospielen (bitte hierbei auch mögliche Schätzungen oder Kalkulationen heranziehen)?
Sofern keine Informationen zu Gefragtem vorliegen, warum nicht?

Da die Einführung derzeit nicht geplant wird, gibt es keine Grundlage, deren finanzielle Auswirkungen zu kalkulieren.

Sollten die Online-Casinospiele zukünftig ermöglicht werden, müssten neue steuerliche landesgesetzliche Regelungen unter anderem zur Höhe des Steuersatzes geschaffen werden. Auch vor diesem Hintergrund können derzeit mangels Kenntnis solcher noch nicht bestehender künftiger Bestimmungen keine finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt beziffert werden.